

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Maßnahmen zur Verhütung bestimmter Zoonosen bzw. ihrer Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft, um bestimmte lebensmittelbedingte Infektionen und Vergiftungen zu verhindern
KOM(91) 310 endg.; Ratsdok. 8169/91

Punkt der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Verordnungsvorschlag allgemein

EG
G

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Bestreben der EG-Kommission, mit einem alle betroffenen Stufen erfassenden integrierten Konzept vor allem die durch Lebensmittel bedingten Zoonoserisiken zu minimieren oder auszuschalten.

EG
G

2. Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, dem Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen, da er wegen einer großen Zahl

Ausgeliefert am 04. MRZ. 1992

grundsätzlicher, sachlicher und redaktioneller Mängel nicht geeignet ist, das verfolgte Ziel tatsächlich zu erreichen.

EG
G

3. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin,

- daß konkrete Vorschriften (z. B. bezüglich der Probenentnahmen) für den humanmedizinischen Bereich weitgehend fehlen,
- daß die detaillierten Bestimmungen insbesondere in Anhang 3 Abschnitt III und Anhang 4 praktisch ausschließlich auf Geflügelbestände abgestellt sind, hingegen entsprechend differenzierte Vorgaben für andere landwirtschaftliche Zucht- bzw. Nutztierarten nicht vorhanden sind,
- daß die Anwendung verschiedener Vorschriften (z. B. Anhang 1 Abschnitt II oder Anhang 2 Abschnitt III) nicht dem Ermessen der EG-Kommission oder der Mitgliedstaaten überlassen werden, sondern von vornherein gemeinschaftsweit verbindlich gemacht werden sollte,
- daß andererseits verschiedene der vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Angaben nach Artikel 7 Nr. 2) nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand durchführbar wären,
- daß mehrere Einzelvorschriften einander widersprechen (z. B. Artikel 4 Nrn. 2 und 3) oder
- daß viele Normen und Begriffe unklar bzw. weit interpretierbar gefaßt sind und deshalb eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark abweichende Handhabung befürchten lassen (z. B. Anhang 3 Abschnitt II Unterabschnitt C Buchstaben a bis c und Buchstabe e).

EG
G 4. Der Bundesrat regt vor allem aus rechtssystematischen Gründen an, die in Anhang 4 Abschnitt I enthaltenen Regelungen für bestandsbezogene Maßnahmen bei Positivbefunden in die einschlägigen veterinärrechtlichen Gemeinschaftsvorschriften aufzunehmen.

EG
A
(EG)
(bei
Annahme
entf.
Zif. 6)

5. Anstelle einer Verordnung sollte die Rechtsform einer Richtlinie gewählt werden. Die Richtlinie (entspricht dem Subidiaritätsprinzip und) bietet weitaus bessere Möglichkeiten, die Regelungen in die unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme einzufügen.

Als Rechtsgrundlage dieser Vorschrift ist neben Artikel 43 der Artikel 100a des EWG-Vertrages vorzusehen.

G 6. Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß der Verordnungsvorschlag aufgrund seiner vor allem die menschliche Gesundheit in erheblichem Umfang betreffenden Ziele nicht oder nicht allein auf Artikel 43 des EWG-Vertrages gestützt werden kann.

EG
G 7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf der Beratungen in einem ersten Schritt auf eine "horizontale" Rahmenrichtlinie zur Zoonosenbekämpfung hinzuwirken, die insbesondere Regelungen über

- epidemiologische Erfassung der Zoonosen,
- Mitteilungsverpflichtungen,
- gegenseitige Unterrichtung der Behörden,
- die Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Untersuchung durch die Erzeuger und Hersteller

enthält.

Umfassende Regelungen zur Bekämpfung einzelner Zoonosen sollten spezifischen "vertikalen" Richtlinien vorbehalten bleiben.

Bei der Umsetzung der Richtlinien muß den unterschiedlichen Aspekten der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelüberwachung Rechnung getragen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

A 8. Im einzelnen sollte folgendes berücksichtigt werden:

A 9. **Zu Artikel 2**

- Da sich der Geltungsbereich der Regelung auch auf Brütereien erstreckt, sollte als Nr. 3 folgende Begriffsbestimmung aufgenommen werden:

"Brütereier: Betrieb mit einer Brüterkapazität von über 1000 Eiern, in dem Küken ausgebrütet werden;"

- Die Untergrenze der Geflügelpopulation sollte in der bisherigen Nr. 3 auf 250 Stück und in der bisherigen Nr. 4 auf 1000 Stück festgelegt werden.

Kleinere Herdengrößen sind wirtschaftlich und für das Infektionsgeschehen bei Mensch und Tier von untergeordneter Bedeutung.

A 10. **Zur Artikel 2 Nr. 6 und 7**

Die Bedingungen für Proben sollten einheitlich ausgestaltet und in den Begriffsbestimmungen als "Probe" und "amtliche Probe" unter Nr. 6 wie folgt zusammengefaßt werden:

"6. Probe/amtliche Probe: auf Rechnung des Eigentümers oder Verwalters des Betriebes bzw. des Bestandes (Probe) bzw. von der zuständigen Behörde (amtliche Probe) für den Nachweis des betreffenden Zoonoseerregers

entnommene Probe, die mit Angaben über Art, Typ, Probenumfang und Probenahmeverfahren sowie über die Herkunft des Tieres bzw. des Erzeugnisses tierischen Ursprungs versehen ist."

A 11. **Zur Artikel 4 Nr. 2 und 3**

Nr. 2 und 3 sind fachlich unpräzise und größtenteils inhaltsgleich. Sie sollten daher wie folgt zusammengefaßt werden:

"2. Die Diagnose klinischer Zoonosefälle obliegt den zuständigen Ärzten bzw. Tierärzten. Die Isolierung und Identifizierung der Zoonoseerreger obliegt den von der Gesundheits- bzw. Veterinärbehörde bestimmten Untersuchungsinstitutionen. Diese Institutionen erstatten der zuständigen Behörde gemäß Artikel 3 Abs. 2 Bericht."

Zur Durchführung der Vorschrift sollten einheitliche Diagnoseverfahren vorgeschrieben werden. Sie sollten in einem gesonderten Anhang (Anhang 6) aufgeführt werden.

Unter der Voraussetzung, daß Anhang 6 erstellt wird, sollte in der neuen Nr. 2 nach Satz 2 folgender Satz eingefügt werden:

"Die Untersuchung erfolgt nach den in Anhang 6 aufgeführten Diagnoseverfahren."

A 12. **Zu Artikel 7 Nr. 2**

Umfang und Inhalte der zu ergreifenden Maßnahmen sollten näher bestimmt und definiert werden.

A 13. **Zu Anhang 1 Abschnitt I**

Abschnitt I sollte ausschließlich Salmonellose und ihre Erreger umfassen. Die übrigen aufgeführten Zoonosen (Tuberkulose des Rindes, Brucellose, Tollwut und

Trichinose) unterliegen bereits anderen innergemeinschaftlichen Regelungen und können daher in dieser Vorschrift entfallen.

A 14. **Zu Anhang 3 Abschnitt II Buchstaben A und C**

Da Kriterien grundsätzlich verbindlich sein sollten, wird vorgeschlagen, in Buchstabe A, B und C das Wort "Variable" vor dem Wort "Kriterien" zu streichen. Buchstabe A umfaßt den Tierbestand, Buchstabe C die Betriebe bzw. auch wieder die Tierbestände, in denen tierische Erzeugnisse gewonnen werden. Da Tierbestände und Betriebe, die Erzeugnisse herstellen, in der Regel eine Einheit bilden, sollten A und C zusammengefaßt werden.

A 15. **Zu Anhang 3 Abschnitt III Buchstabe A**

Die stichprobenweise Untersuchung der Bestände nach Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 sollte nicht im Alter von einem Tag sondern "innerhalb der ersten Lebenswoche" durchgeführt werden.

A 16. **Zu Anhang 3 Abschnitt III Buchstabe B Nr. 1**

In Nr. 1 Satz 2 sind nach dem Wort "Kotsammelprobe" die Worte "und eine Kloakentupferprobe" einzufügen.

A 17. **Zu Anhang 3 Abschnitt III Buchstabe B Nr. 2**

Die Tabelle ist in Angleichung an Artikel 2 bisherige Nr. 3 und 4 wie folgt zu fassen:

Anzahl der Tiere eines Bestandes	Anzahl der in einem Betrieb oder einer Brütereie entnommenen Stichproben
251 - 500	55
über 500	60

A

18. Zu Anhang 3 Abschnitt III Buchstabe B Nr. 3

In Satz 1 erster Halbsatz sind zur Klarstellung hinter dem Wort "Sammelprobe" folgende Worte in Klammer einzufügen:
"(Poolprobe von maximal 10 Tieren)".

A

19. Zu Anhang 4 Abschnitt I Buchstabe A Nr. 1

In Satz 3 sind die Worte "und Eier dieses Bestands" zu streichen, da in Aufzuchtbetrieben keine Eier anfallen.

A

20. Zu Anhang 4 Abschnitt I Buchstabe C

Als Datum für die Anwendung dieser Vorschrift für Geflügelmastbestände ist "spätestens 1. Juli 1994" vorgesehen. Da es sich um einen Schreibfehler handeln dürfte (s. Amtsblatt der EG Nr. C 253/2 vom 27. September 1991), wird um Berichtigung gebeten.

A

21. Der Bunderat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen die vorstehenden Positionen nachdrücklich zu vertreten.